

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) und § 26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130), in den jeweils geltenden Fassungen, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad in seiner öffentlichen Sitzung am 23.02.2016 mit Beschluss-Nr.: GR/016/16 die

Satzung der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad über die Erhebung einer Kurtaxe - Kurtaxe-Satzung -

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe und Erhebungsgebiet

- (1) Die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die zu Heil-, Kur- oder sonstigen Fremdenverkehrszwecken genutzt werden sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen in ihrem Gemeindegebiet eine Kurtaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.
- (3) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad mit den Gemarkungen Neundorf, Schönfeld, Wiesenbad und Wiesa.

§ 2 Kurtaxepflichtige

Kurtaxepflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Kurtaxepflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxepflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

- | | |
|---|---------|
| (a) in der Kurzone 1; Gemarkung Wiesenbad | 1,50 €, |
| (b) in der Kurzone 2; Gemarkungen Neundorf, Schönfeld und Wiesa | 1,00 €. |

Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxepflicht

- (1) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;

2. Personen, die ausschließlich im Rahmen eines Tagesausfluges jedoch nicht zu Kurzwecken einzelne Kur- oder Erholungseinrichtungen nutzen;
 3. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für die Dauer der Verhinderung;
 4. Begleitpersonen von Behinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind;
 5. Personen, die sich ausschließlich zu anderen als zu Kur- oder Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, insbesondere vorübergehend zur Ausübung ihres Berufs, zum Besuch einer Unterrichtseinrichtung, zur Ausbildung für einen Beruf, zur ausschließlichen Nutzung eines Kleingartens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) oder zum Besuch bei Angehörigen im Sinne §15 Abgabenordnung ohne Zahlung eines Entgelts.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurtaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird
- | | |
|---|-------------|
| in der Kurzone 1; Gemarkung Wiesenbad | auf 1,00 €, |
| in der Kurzone 2; Gemarkungen Neundorf, Schönfeld und Wiesa | auf 0,70 €. |
- ermäßigt für
1. Kinder und Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 2. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.
 3. Schüler und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit gültigem Schüler- bzw. Studentenausweis sowie Auszubildende mit entsprechendem Ausbildungsnachweis.
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.
- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Der Verlust der Gästekarte ist der Beherbergungs- bzw. Betreuungsstelle sofort mitzuteilen.
- (2) Die Gästekarte enthält mindestens folgende Angaben:
- die Nummer der Gästekarte,
 - den Namen und Vornamen des Kurtaxepflichtigen sowie
 - den An- und Abreisetag.
- (3) Die Gästekarte berechtigt zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, sowie zum kostenlosen oder ermäßigten Besuch von Veranstaltungen, welche die Gemeinde, deren Beauftragte oder Vertragspartner für Heil-, Kur- oder sonstige Fremdenverkehrszwecke bereitstellen bzw. durchführen.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die nach Tagessätzen bemessene Kurtaxe entsteht und wird fällig kraft Satzung.
- (2) Die Kurtaxeschuld entsteht mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk. Sie wird fällig am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder zu Heil- oder Kurzwecken betreut, einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen in der Gemeindeverwaltung innerhalb von 5 Tagen nach Ankunft anzumelden. Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, müssen sich innerhalb von 5 Tagen persönlich in der Gemeindeverwaltung anmelden.
- (2) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht nach dem Sächsischen Meldegesetz (SächsMG) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten Online-Meldesystems oder des jeweils vorgeschriebenen Formulars vorzunehmen.
- (4) Die Kurtaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Kurtaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

§ 9 Tourismusförderung

- (1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Gemeinde bei den Kurtaxepflichtigen (§§ 2, 4) die folgenden Angaben erheben:
 - Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterial, Messe, Medien, Verwandte etc.)
 - Reiseanlass (privat, touristisch, geschäftlich)
 - Organisationsform (Reisebüro, individuell)
 - Reisegruppengröße (allein, mit Ehe- oder Lebenspartner, Familie)
 - Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft, Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
 - Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn, Bus, PKW)
 - Beherbergungsform (Hotel, Pension, Ferienwohnung, Privat)
 - Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend, eher ausreichend, eher nicht ausreichend, mangelhaft)
 - Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig, zweimalig, mehrfach)
 - Alter des Gastes und mitreisender Personen.
- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Durchführung der Statistik ganz oder teilweise einem Privaten, einem örtlichen oder regionalen Tourismusverein oder einem gebietlichen Zusammenschluss der örtlichen Fremdenverkehrsvereine zu übertragen.

§ 10 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Der in § 8 Abs. 1 Satz 1 genannte Personenkreis hat die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und bis spätestens zum 15. des darauffolgenden Kalendermonats an die Gemeinde abzuführen.

- (2) Der mit dem Einzug beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Gemeinde für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe. Auf Anforderung der Gemeinde sind die abgeführten Beträge im Einzelnen aufzuschlüsseln.

§ 11 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 3, 4 und 5 der Gemeinde gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
 2. entgegen § 8 Abs. 1 bis 3 seiner Meldepflicht gegenüber der Gemeinde nicht nachkommt
 3. entgegen § 10 die Kurtaxe nicht oder nicht fristgerecht an die Gemeinde abführt
- und dadurch die Kurtaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad in der Fassung des Beschlusses GR/005/12 vom 14.02.2012 außer Kraft.

Thermalbad Wiesenbad, den 26.02.2016

Berit Schiefer
Bürgermeisterin